



Waldkindergarten Dreieich e. V. Satzung

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Dreieich“. Er soll in das Vereinsregister des Kreises Offenbach eingetragen werden und trägt ab der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Der Verein nimmt Sitz in 63303 Dreieich.
- (3) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen oder Vereinen werden. Er wird dort durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands vertreten.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendhilfe. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb eines Waldkindergartens nach dem hessischen Kindergartengesetz. In diesem Kindergarten erfolgt die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur. Dies ermöglicht den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, sensorischer und motorischer Erfahrung, Schärfung der Wahrnehmung, sozialem Lernen, Naturerfahrung und allgemeiner Lebensfreude.
- (2) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Religionszugehörigkeit offen.
- (3) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch aktive Mitarbeit bei.

3. Gemeinnützig

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist überparteilich und an keine Religion gebunden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder sonstige Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die seine Zwecke unterstützt.



- (2) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied die Satzung des Vereins zu achten und zu befolgen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Das neue Mitglied bekommt die Satzung ausgehändigt. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung. Über Art und Inhalt der Vereinbarung entscheidet der Vorstand per Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
- i. Die Satzung, die Interessen des Vereins oder die Ordnungen (z.B. Kindergartenordnung) verletzt haben.
 - ii. Die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet haben, oder
 - iii. Mit den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch erheben. Im Hinblick und zur Ausübung dieses Widerspruchsrechts ist das Mitglied zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die der Bekanntgabe des Ausschließungs-Beschlusses folgt, berechtigt. Für den Fall des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig durch Abstimmung einfacher Mehrheit.

- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Recht an dem Verein; ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

7. Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Errichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Beiträge und die Art der Entrichtung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitgliedsbeiträge juristischer Personen werden durch den Vorstand des Vereins verhandelt und festgelegt.



8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist ausdrücklich aufgefordert, an der Willensbildung im Verein durch aktive Mitarbeit und Ausübung des Diskussions-, Antrags und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung beizutragen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung,
- ii. der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder die Gelegenheit bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal jedes Jahres einzuberufen, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Für die Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mit. In der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie in schriftlicher Form, per Brief, Fax, E-Mail oder ähnlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse verschickt wurde.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand nicht länger geschäftsfähig ist, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. §10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung oder gesetzlich zwingend keine anderen Mehrheitsverhältnisse ergeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, der für die ordnungs- und satzungsgemäße Abwicklung der Versammlung verantwortlich ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Antrag von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.



11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- i. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- ii. Wahl der zwei Rechnungsprüfer (umschichtig jedes Jahr einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren),
- iii. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- iv. Entgegennahme des Kassenberichtes I Bericht der Rechnungsprüfer,
- v. Genehmigung der Jahresrechnung,
- vi. Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- vii. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie Zeitpunkt und Art der Erhebung,
- viii. Satzungsänderungen,
- ix. Aufhebung der Mitgliedschaft,
- x. Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- xi. Aussprache zu verschiedenen Themen,
- xii. Auflösung des Vereins.

12. Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, alle Satzungsänderungen, die durch das Amtsgericht, das Finanzamt oder das Jugendamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und beim Amtsgericht anzumelden
- (2) Alle Satzungsänderungen können, mit der im vorgenannten Absatz gemachten Ausnahme, nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Bei Veränderungen der Paragraphen 1 und 2 dieser Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Die beantragte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut und mit einer Begründung angegeben werden.
- (4) Satzungsänderungen sind vor der Anmeldung beim Amtsgericht mit dem zuständigen Finanzamt daraufhin abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.



13. Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen in der Regel per Akklamation (Handzeichen). Wird durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt, so ist für den direkt folgenden Wahlgang geheim zu wählen. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) In den Vorstand können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich im rotierenden System nach folgender Gruppierung:
 - i. der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer werden gemeinsam in den geraden Kalenderjahren gewählt.
 - ii. der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden gemeinsam in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der direkten Annahme. Bei begründeter Abwesenheit kann die Annahme in schriftlicher Form vorliegen.
- (3) Die gewählten Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter, bis sie von neu gewählten Vorstandmitgliedern abgelöst werden, oder sich der Verein auflöst.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ist der Vorstand aus einem der unter Punkt 4 genannten Gründe nicht vollzählig, so ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten nach Erlöschung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der bereits gewählten Vorstandsmitglieder.

14. Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus fünf Personen:
 - i. dem 1. Vorsitzenden,
 - ii. dem 2. Vorsitzenden,
 - iii. dem Kassenwart,
 - iv. dem Schriftführer,
 - v. einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten:
 - i. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - ii. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - iii. Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - iv. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - v. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Öffnungszeiten, die Höhe des Betreuungsentgeltes und die Aufnahmekriterien für den Waldkindergarten geregelt sind,
 - vi. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Betreuungspersonal.



- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung oder gesetzlich zwingend keine anderen Mehrheitsverhältnisse ergeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist zu einer Vorstandssitzung beträgt min. 6 Tage. § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Schriftlich erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden. Abschriften von allen Sitzungsprotokollen sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

15. Vertretung des Vereins

Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsvollmacht.

16. Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen. Alle Geschäftsvorgänge sind termingerecht zu erledigen und alle Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen.
- (2) Außerordentliche Ausgaben müssen vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (3) Die gewählten Rechnungsprüfer haben alle buchungstechnischen Vorgänge auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist berechtigt unabhängig davon zusätzliche Kassenprüfungen durchzuführen.

17. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss kann nur mit mindestens einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Abstimmung erfolgt einzeln und namentlich.
- (2) Ist die erste zu diesem Zweck eingeladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen. Ist auch diese zweite Versammlung nicht beschlussfähig, genügt die 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder um den Verein aufzulösen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Dreieichhörnchen - Förderverein Kinder- und Jugendfarm Dreieich e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Realisierung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Dreieich, den 17.03.2016